

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾ und Artikel 71 Absatz 1 und 93 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom RRB Nr.

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005³⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG)

§ 4 Abs. 2

² Die Gemeinden:

- d) (*geändert*) gewährleisten eine angemessene Einsatzbereitschaft ihrer Bevölkerungsschutzkreise.

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Sie bilden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzkreise) die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

§ 9 Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

Regionale Führungsstäbe (Sachüberschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Der Zuständigkeitsbereich eines regionalen Führungsstabes stimmt mit dem Zuständigkeitsbereich einer regionalen Zivilschutzorganisation überein.

¹⁾ SR [520.1](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [531.1](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Innerhalb eines Bevölkerungsschutzkreises können mehrere Feuerwehren betrieben werden. Die Aussengrenzen der Bevölkerungsschutzkreise und der darin tätigen Feuerwehren sollten nach Möglichkeit übereinstimmen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Aufgaben der regionalen Führungsstäbe (Sachüberschrift geändert)

¹ Die regionalen Führungsstäbe koordinieren die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordinieren sie sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- c) (geändert) sie planen und üben die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf die Risiken und Gefahren in ihrer Region;

§ 12 Abs. 1

¹ Die Bevölkerungsschutzkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) (geändert) sie wählt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des regionalen Führungsstabs;

§ 16 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Ausbildungsbereiche sowie deren Leistungsziele aufeinander ab.

³ Die Partnerorganisationen bilden eine Ausbildungskommission. Diese koordiniert die Ausbildungsbedürfnisse und die Zusammenarbeit.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Partnerorganisationen stimmen ihre Materialbeschaffungen aufeinander ab.

² Die Partnerorganisationen bilden eine Materialkommission. Diese koordiniert gemeinsame oder ähnliche Materialbeschaffungen.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzbataillone oder Zivilschutzkompanien die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

^{1bis} Die Städte Grenchen, Solothurn und Olten bilden mit ihren angeschlossenen Gemeinden je ein Zivilschutzbataillon.

^{1ter} Die anderen zusammengeschlossenen Gemeinden bilden eine oder mehrere Zivilschutzkompanien.

§ 24 Abs. 1

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a^{bis}) (neu) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;
- b^{bis}) (neu) die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern;

- b^{ter}) (neu) die Verzeigung und Verwarnung von Schutzdienstpflichtigen;
- i^{bis}) (neu) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandanten-ausbildung;
- k) (geändert) die Bestimmung des standardisierten Materials und des Zusatzmaterials der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- k^{bis}) (neu) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- k^{ter}) (neu) die Genehmigung von privaten und öffentlichen Schutzraum-Projekten;
- i^{bis}) (neu) die Erhebung der Ersatzbeiträge sowie die Bestimmung deren Höhe und Verwendung;
- m) (geändert) die Wahrnehmung aller im Gesetz nicht ausdrücklich den regionalen Zivilschutzorganisationen übertragenen Aufgaben.

Titel nach § 25 (geändert)

3.3. Ausbildung, Aufgebot und baulicher Zivilschutz

§ 26

Aufgehoben.

§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton und die Bevölkerungsschutzkreise können im Falle von Katastrophen und Notlagen, sowie für Nothilfeinsätze und grössere Ereignisse, Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Zivilschutzorganisationen aufbieten.

Titel nach § 30 (geändert)

3.6. Strafbestimmungen

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, welche für die Verzeigung und Verwarnung der nach dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz strafbaren Handlungen zuständig sind.

§ 34^{bis} (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. Darin regelt er namentlich:

- a) die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung entsprechend den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen und in Anlehnung an die Bundesvorschriften;
- b) die Aufgebotskompetenz für die einzelnen Dienstleistungen;
- c) die Bewilligung von Wiederholungskursen im grenznahen Ausland;
- d) die Durchführung des kantonalen Anteils der Kommandoausbildung;

[Geschäftsnummer]

- e) die periodische Kontrolle der Einsatzbereitschaft der regionalen Zivilschutzorganisationen;
- f) die Bewilligung der Schutzplätze sowie die Erhebung und Verwaltung der Ersatzbeiträge für Schutzplätze;
- g) die Höhe der Ersatzbeiträge für Schutzplätze (innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.